



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Evelyn Stephan-Weisener
Tel. 0711 6375-405
Evelyn.Stephan-
Weisener@kvjs.de

26. Oktober 2018

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-24/2018**

→

**Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
nach dem SGB VIII
Frage der Verpflichtung der Jugendämter zur Benachrichtigung nach
Art. 37 lit. b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehun-
gen vom 24. April 1963 (WÜK) / Benachrichtigungspflicht bei Inobhutnah-
me (§ 42 SGB VIII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg kommt in seinem Gutachten vom 14. Juni 2018 zum Ergebnis, dass eine Benachrichtigungspflicht der Jugendämter nach Art. 37 lit. b) WÜK besteht. Mit Rundschreiben-Nr. 4-21/2018 vom 23. August 2018 haben wir Sie darüber informiert, dass dieses Ergebnis rechtlich umstritten ist.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (SM) hat uns nun mitgeteilt, dass sich die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) am 20./21.09.2018 auf Antrag der Bundesländer Hessen und Bayern, dem Baden-Württemberg beigetreten ist, mit dem Themenkreis befasst und hierzu den beigefügten Beschluss (Anlage 1) gefasst hat. Besonders wird auf die Ziffern 3 und 4 hingewiesen. Die AGJF geht weiterhin davon aus, dass keine Benachrichtigungspflicht der Jugendämter nach Art. 37 lit. b) WÜK besteht und hat beschlossen, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend um rechtliche Prüfung zu bitten, unter Einbeziehung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und in Abstimmung mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

26. Oktober 2016
Seite 2

Der um Stellungnahme gebetene Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg hat sich zwischenzeitlich ebenfalls geäußert. Er teilt nach einer kursorischen Durchsicht die Zweifel am Ergebnis des Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg. Die Stellungnahme vom 11. Oktober 2018 ist ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

Das SM hat uns am 22. Oktober 2018 gebeten, die Jugendämter in Abstimmung mit Landkreistag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die folgende Positionierung des SM zu unterrichten:

„Unter Berücksichtigung der einvernehmlichen Position der AGJF und der Haltung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg dürfte es sich für die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII nach unserer Auffassung unter Aspekten der Rechtssicherheit des Sozialdatenschutzes weiterhin empfehlen, von Benachrichtigungen nach Art. 37 Buchstabe b) WÜK abzusehen.“

In Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg schlagen wir deshalb vor, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner

2 Anlagen